

Mitwirkungspolitik

Nordea Investment Funds S.A.

1. Hintergrundinformationen

Nordea Investment Funds S.A. (einschließlich ihrer Niederlassungen und Tochtergesellschaften, nachstehend „NIFSA“ genannt) hat die folgenden Corporate-Governance-Grundsätze eingeführt. Die Grundsätze sind als Rahmenvorgaben für die Corporate Governance zu verstehen, die für alle Investmentfonds gilt, für die NIFSA die ernannte Verwaltungsgesellschaft ist (die „Fonds“). NIFSA ist Teil der Nordea Group¹, eines Finanzinstituts in der nordischen Region.

Jede Verwendung des Begriffs „Wir“ ist in diesem Dokument als eine Bezugnahme auf NIFSA und die Fonds zu verstehen.

Wir sind der Auffassung, dass eine gute Corporate Governance zur Wertschöpfung für die Aktionäre beiträgt und den Wert aller Arten von Anlagen steigert. Die Corporate Governance ist unerlässlich für eine transparente Beziehung zwischen Unternehmen und Aktionären, in der die Aktionäre eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Performance eines Unternehmens spielen.

Die Mitwirkungspolitik von NIFSA (die „Mitwirkungspolitik“) bietet den Interessengruppen der Fonds einen Überblick darüber, wie NIFSA die Einhaltung von Artikel 3g der Aktionärsrechterichtlinie II² („ARUG II“) und die Befolgung von Artikel 1sexies des Großherzoglichen Gesetzes vom 1. August 2019 zur Änderung des luxemburgischen Gesetzes von 24. Mai 2011 zur Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften zu gewährleisten beabsichtigt.

2. Weitere Bezugnahme

Diese Mitwirkungspolitik ist im Zusammenhang mit den Corporate-Governance-Grundsätzen von NIFSA³ zu lesen, um einen ganzheitlichen Überblick über deren Konzept zu erhalten.

3. Grundsätze der Mitwirkungspolitik

GRUNDSATZ 1: Vermögensverwalter sollten über eine Mitwirkungspolitik verfügen, die beschreibt, wie diese die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie einbeziehen. Die Mitwirkungspolitik soll beschreiben, wie Gesellschaften⁴ bezüglich relevanter Angelegenheiten überwacht werden, darunter die Strategie, die finanzielle und nicht finanzielle Performance und das Risiko.

NIFSA überwacht unter anderem insbesondere die Strategie, die finanzielle und nicht finanzielle Performance und das finanzielle und nicht finanzielle Risiko, die Kapitalstruktur, Faktoren bezüglich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (im Folgenden „ESG“), die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vergütungspraktiken und Kapitalmandate der Gesellschaften. Wenn notwendig, bemüht sich NIFSA, Einfluss auf die Gesellschaften zu nehmen und eine bessere Corporate-Governance-Struktur,

¹ Bezeichnet Nordea Bank Abp und sämtliche direkten oder indirekten Tochtergesellschaften von Nordea Bank Abp

² Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Aktionärsrechterichtlinie II)

³ Nur in englischer Sprache verfügbar

⁴ Die EU-Regulierungsbehörden haben die Notwendigkeit einer größeren Einbeziehung der Aktionäre und deren aktive Beteiligung in den Unternehmen identifiziert, an denen sie Anteile halten (d. h. den Gesellschaften)

ein besseres Risikomanagement, eine bessere Performance oder bessere Offenlegungsstandards im Hinblick auf eine breite Palette von ESG-bezogenen Problemen dieser Unternehmen zu fördern.

GRUNDSATZ 2: Kapitalstruktur

Die Gesellschaften haben aktiv daran zu arbeiten, eine gut ausgewogene Kapitalstruktur zu erreichen.

GRUNDSATZ 3: Einfluss auf Gesellschaft und Umwelt

Es wird erwartet, dass die Unternehmen, in die investiert wird, relevante soziale und ökologische Risikofaktoren in ihre langfristige strategische Geschäftsplanung einbeziehen, da diese den Wert der Vermögenswerte eines Unternehmens und seine Fähigkeit, nachhaltige Auswirkungen zu erzielen, auf lange Sicht wesentlich beeinflussen können.

Im Allgemeinen besteht das Ziel der Fonds darin, Vorschläge zu unterstützen, die darauf abzielen, die langfristige Wertschöpfung für die Anteilhaber zu schützen oder zu erhöhen, die Transparenz in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu verbessern und sich mit wesentlichen ESG-Risiken zu befassen, die entstanden sind.

Soweit nicht anders angegeben, ist die Verantwortlichkeit der Gesellschaften im Hinblick auf die soziale Verantwortung und das Angehen von ESG-Aspekten von grundlegender Bedeutung dafür, dass diese eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Bei der aktiven Verwaltung des Fondsportfolios kann das Managementteam Unternehmen mit einem besonderen Schwerpunkt auf deren Fähigkeit auswählen, internationale Normen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einzuhalten sowie überragende Wachstumsperspektiven und Anlagemerkmale zu bieten.

GRUNDSATZ 4: Corporate Governance

Corporate Governance bezieht sich auf die Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den Aktionären, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung von Unternehmen. Soweit es alle Fonds anbelangt, wird Corporate Governance auf der Grundlage des besten Interesses der Aktionäre praktiziert.

NIFSA handelt im besten Interesse der Fonds und ihrer Anteilhaber und vermeidet jegliches Risiko in Verbindung mit Interessenkonflikten. NIFSA gewährleistet:

- bei Corporate-Governance-Problemen stets eine robuste Eigentumspolitik wahren zu lassen;
- stets eine Schlüsselrolle bei der Förderung des Voranschreitens von NIFSA hin zu besseren Ergebnissen innezuhaben;
- stets ein aktiver Eigentümer zu sein, um in Anbetracht der Anlagepolitiken der Fonds, der Risiken und gegebenenfalls der in den Fonds anzuwendenden spezifischen Kriterien zum bestmöglichen Ergebnis der Fonds beizutragen;
- Interessenkonflikte, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben, stets zu vermeiden oder zu regeln;
- für alle Aktien stets gleiche Stimmrechte zu empfehlen.

GRUNDSATZ 5: Dialog mit Gesellschaften

Ein wesentlicher Bestandteil der Corporate Governance ist der Dialog zwischen NIFSA, den Fonds und den Unternehmen, in die sie investieren. Dies erfolgt auf einer Vielzahl von Ebenen. Dazu zählt der regelmäßige Austausch des Portfoliomanagers mit den Unternehmen über die laufenden Fortschritte, dem Responsible-Investment-Team über ESG-bezogene Aspekte und dem Corporate-Governance-Team über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Governance.

GRUNDSATZ 6: Ausübung von Stimmrechten

Die Fonds haben eine kumulierte Abstimmungsstrategie, was bedeutet, dass NIFSA bestrebt ist, für einen so großen Teil des Gesamtbestands an einem bestimmten Unternehmen wie möglich stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch einen Stimmbvollmächtigten und durch Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen, und es werden zwei externe Berater hinzugezogen. NIFSA bedient sich bei der Entscheidung, in welchen Unternehmen abgestimmt werden soll, einer Methodik, die hauptsächlich auf dem Bestandwert und der Ebene des Eigentums an dem jeweiligen Unternehmen beruht. Ein vollständiges Verzeichnis der abgegebenen Stimmen und historische Aufzeichnungen sind im Abstimmungsportal der Fonds von Nordea zu finden.

GRUNDSATZ 7: Sonstige mit Aktien verbundene Rechte und allgemeine Grundsätze

Soweit nicht anders angegeben, sind die folgenden Grundsätze als das anzusehen, was NIFSA als vorbildliche Praktiken ansieht. Natürlich unterscheiden sich die Bestimmungen zwischen den einzelnen Märkten, in die die Fonds investieren, und Pragmatismus ist ein Leitprinzip bei ihrer Corporate-Governance-Arbeit.

Eigentümerrechte. Die Ausübung der Eigentümerrechte durch alle Aktionäre wird unterstützt. Dies umfasst die rechtzeitige Benachrichtigung der Aktionäre über alle Angelegenheiten, über die die Aktionäre abstimmen müssen oder in Ausübung ihrer Stimmrechte Maßnahmen ergreifen können.

Gleichheit zwischen den Inhabern. Die Verwaltungsräte behandeln alle Aktionäre der Unternehmen fair und gewährleisten, dass die Rechte aller Anleger, einschließlich der Minderheits- und der ausländischen Aktionäre, geschützt werden.

Unsymmetrische Stimmrechtsverteilung. Stammaktien von Unternehmen verleihen eine Stimme je Aktie. Die Unternehmen gewährleisten die Abstimmungsrechte der Inhaber.

Zugang zur Abstimmung. Das Recht und die Möglichkeit zur Abstimmung bei Aktionärsversammlungen hängen nicht zuletzt von der Zulänglichkeit des Abstimmungssystems ab. Die Unternehmen werden Initiativen zur Erweiterung der Abstimmungsoptionen erkunden, wozu auch der sichere Gebrauch von Telekommunikation und anderer elektronischer Kanäle gehört.

Aktionärsbeteiligung an der Unternehmensführung. Die Aktionäre haben das Recht, an wichtigen Beschlüssen im Rahmen der Unternehmensführung beteiligt zu werden, wozu auch das Recht gehört,

Verwaltungsratsmitglieder und externe Prüfer zu nominieren, zu bestellen und abzuwählen, sowie das Recht zur Genehmigung von wichtigen Beschlüssen.

Recht der Aktionäre zur Einberufung einer Aktionärsversammlung. Jedes Unternehmen verleiht Inhabern eines bestimmten Anteils der in Umlauf befindlichen Aktien eines Unternehmens, der nicht größer als zehn Prozent (10%) sein soll, das Recht, zum Zwecke der Abwicklung des legitimen Geschäfts des Unternehmens eine Aktionärsversammlung einzuberufen.

Fragen der Aktionäre. Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, bei Aktionärsversammlungen Fragen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den externen Prüfer zu richten.

Wesentliche Entscheidungen. Wesentliche Änderungen des Kerngeschäfts eines Unternehmens und andere wesentliche Änderungen im Unternehmen, die nach ihrem Gegenstand oder ihren Auswirkungen das Eigenkapital erheblich verwässern oder die wirtschaftlichen Interessen oder Eigentumsrechte der bestehenden Aktionäre aushöhlen können, einschließlich bedeutender Übernahmen, Veräußerungen oder Schließungen von Unternehmen, dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung der Aktionäre zu der beabsichtigten Änderung vorgenommen werden.

Offenlegung von Abstimmungsergebnissen. Stimmrechten, gleich ob diese persönlich oder in Abwesenheit ausgeübt werden, kommt die gleiche Wirksamkeit zu, und die Versammlungsordnung stellt sicher, dass die Stimmen richtig ausgezählt und erfasst werden. Die Unternehmen werden das Ergebnis einer Abstimmung zeitnah bekannt geben.

GRUNDSATZ 8: Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Zusammenarbeit mit anderen Eigentümern ist ein wichtiger Teil der Möglichkeit einer unter Umständen notwendigen Einflussnahme. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen, darunter Arbeitsgruppen oder Eigentümerkommissionen sowie die Nominierung von Ausschüssen in solchen Märkten, in denen dies die Regel ist. Wir sind bestrebt, durch die Arbeit mit anderen Instituten und den Beitritt zu Arbeitsgruppen angemessene Corporate-Governance-Praktiken weiterzuentwickeln.

GRUNDSATZ 9: Kommunikation mit den entsprechenden Interessengruppen der Gesellschaften

Portfoliomanager können das Anlageengagement in ihren Gesellschaften über Meetings mit Investor-Relations-Teams und/oder geschäftsführenden Organen der entsprechenden Gesellschaft überwachen. Aufgrund des Umfangs und der Vielfalt der von den Fonds angebotenen Anlagestrategien können sich die Anlageteams unterschiedlicher Stile und Strategien bedienen, wenn sie mit Gesellschaften kommunizieren und mit ihnen zusammenarbeiten.

GRUNDSATZ 10: Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte in Bezug auf Engagements

Da NIFSA sowie bestimmte Portfoliomanager und Untervertriebsstellen alle zur Nordea Group gehören, werden sie bisweilen feststellen, dass ihre Pflichten gegenüber den Fonds mit anderen beruflichen Pflichten kollidieren, die sie zu erfüllen gelobt haben.

In solchen Fällen bemüht sich NIFSA, jegliche Handlung oder Transaktion zu identifizieren, zu handhaben und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Konflikt zwischen den Interessen von beispielsweise NIFSA und den Anteilhabern der Fonds, oder den Fonds und anderen Kunden hervorrufen könnte. NIFSA ist bestrebt, jeglichen Konflikt in einer Weise zu bewältigen, die in Einklang mit den höchsten Standards von Integrität und fairer Behandlung steht.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments unangekündigt ändern.